

Urheberrecht im Internet

Andreas Pascher

Der rote Faden dieser Ausgabe bewegt mich, einige Gedanken über die rechtlichen Belange im Zusammenhang mit Internet und den Providern niederzuschreiben. In Zukunft wird gerade der Anbieter oder Versorger (Provider) vom Internetdienst in den Mittelpunkt der rechtlichen Normierung (Gesetz, Verordnung) rücken. Bei einigen Veranstaltungen konnte ich die ablehnende Haltung mancher Provider feststellen, die jedoch dringend aufgerufen sind, ihre Einstellung zu überdenken.

Aber nun der Reihe nach. Ich beschäftige mich, seit dem mein Dissertationsthema „Urheberrecht im Internet“ am Institut Handelsrecht an der Rechtswissenschaftlichen Fakultät Wien von Doz. DDr. Weilingner Prof. Krejci angenommen wurde, mit den rechtlichen Belangen im Internet. Argumente, dieses Thema zu wählen, waren die Abendschule am TGM, meine Kenntnisse vom Juridicum und eine Auflistung von Rechtsproblemen des Verlegers dieser Zeitschrift, welche er gerne einmal diskutiert haben möchte (wird auch geschehen).

Eines dieser Themen war vertragsrechtlicher Natur und ein anderes war im Urheberrecht angesiedelt. Ich möchte versuchen, die rechtlichen Aspekte auf die schon jetzt bestehende technische Ebene zu transformieren.

Das Vertragsrecht. Hier schließen zwei Personen eine Vereinbarung, die juristisch als Vertrag zu qualifizieren ist. Welcher Vertragstyp (Kaufvertrag, Werkvertrag) soll momentan außer Betracht bleiben. Dieser Vertragsschluß kann in der Form geschehen, daß **K**(arl) zu **V**(iktor) geht, und einen Kaufvertrag über einen Personal Computer P133 abschließt, diesen gleich bezahlt und mitnimmt. Die Übergabe des Kaufpreises und die Übergabe des PC's P133 sind nicht notwendiger Bestandteil des Vertrages. Ebenso kann K über Internet von V den PC P133 bestellen. Hier zerbrechen sich Juristen den Kopf, wie die allgemeinen Geschäftsbedingungen (AGB's) Geltung erlangen sollen. Dieser Rechtsbereich soll hier weiters nicht interessieren, da er **relativ** unproblematisch ist.

Zum *Ersten* hat man hier Schadenersatz aus dem Vertrag. Dies führt wiederum zur Umkehr der Beweislast. Das heißt, wenn K Schadenersatz wegen schlechter Vertragserfüllung (Motherboard hat einen Haarriß) geltend macht, muß V beweisen, daß ihn kein Verschulden an dem Haarriß trifft.

Zum *Zweiten* hat K hier Gewährleistung (manchmal fälschlich als Garantie bezeichnet) auch wenn der Vertrag zwischen Privaten abgeschlossen wurde. Also wichtig: Beim Kauf aus dem „Basar“ leistet der Verkäufer Gewähr, daß der PC die ausdrücklich bedingene oder gewöhnlich dabei vorausgesetzte Eigenschaft hat (§922 ABGB = Allgemeines bürgerliches Gesetzbuch).

Das Urheberrecht: Dieser Rechtsbereich ist in den Verkehrskreisen eher unbeachtet, bietet aber eine wichtige Regelung im Bereich Internet. Denn nicht immer haben die beiden Kontrahenten einen Vertrag geschlossen und trotzdem will **Ulli** Urheber (UU) gegen **Norbert** Nutzer (NN) vorgehen (Inanspruchnahme von staatlichen Einrichtungen, wie z.B. Gerichte, zur Rechtsdurchsetzung).

Wir benötigen für Internet gerade deshalb das Urheberrecht, da wir es mit Werken zu tun haben, die eigentümliche geistige Schöpfungen sind. Im Urheberrechtsgesetz (UrhG) finden Werke der Literatur, der Tonkunst, der bildenden Kunst und der Filmkunst Schutz vor unerlaubter Verwertung, Vervielfältigung, Verbreitung und auch das Senderecht ist dem Urheber vorbehalten. Seit der UrhG-Novelle 1993 sind auch Computerprogramme in den §§ 40a ff. UrhG geschützt.

Wie betrifft uns nun aber das Urheberrecht. Als Beispiel nehmen wir ein Schreiben, das eine eigene geistige Schöpfung ist (jeder Artikel in die-

ser Zeitschrift erfüllt diese Voraussetzung) und nennen es ULLIWERK, also von unserem Ulli Urheber. Ulli hat das ausschließliche Recht, das ULLIWERK - gleichviel in welchem Verfahren und in welcher Menge - zu vervielfältigen. Also darf Norbert keinesfalls das ULLIWERK vervielfältigen. Die Ausnahmen (§42UrhG) bleiben hier außer Betracht, da Sie das rechtliche Schutzprinzip nur verwischen würden und nichts zur Klärung beitragen.

Einsichtig ist wohl, daß das Einlegen in den Kopierer und 10 Exemplare zu kopieren eine Vervielfältigung ist. Schwieriger ist es aber wenn unser ULLIWERK im Internet „herumgestert“ und Norbert schaut sich das ULLIWERK auf seinem Bildschirm an. Es **ist** eine Vervielfältigung und diese steht nur dem Ulli gemäß §15(1) UrhG zu. (Ausnahmen werden ausgeklammert)

Ein downloaden ist deshalb eine Vervielfältigung, weil es durch den Speichervorgang im Hauptspeicher des Norbert zu einer Kopie kommt. Dieser Kopiervorgang ist zwar eher zufällig, und Norbert will wahr-

scheinlich kein Recht des Ulli verletzen, aber eine rechtlich zu qualifizierende Vervielfältigung hat trotzdem stattgefunden. Gesteigert wird das Vervielfältigungsproblem noch damit, daß das Urheberrechtsgesetz von 1936 vom traditionellen Kopierbegriff ausgeht, der mit minderer Qualität gleichzustellen ist. Das digitale Kopieren ermöglicht eine originalgetreue Wiedergabe und eine Massenvervielfältigung durch nur einen Knopfdruck. Wir wollen Norbert hier nicht kriminalisieren, aber denken wir an den Fall, daß Norbert das ULLIWERK in einer Zeitung mit Auflage 10.000 Stk weiter verwendet. Hier soll doch ein Vergütungsanspruch an Ulli fließen.

Eine Abhilfe wäre die „Kennzeichentafel“ für jede Internetsendung. Wer soll diese aber übernehmen? Der Provider in Zusammenarbeit mit Ulli! Ulli soll seine Sendungen mit einem Impressum auszeichnen und im Host des Providers wird dieses Impressum mit allen notwendigen Daten versehen, die Ulli für seine Rechtsverfolgung benötigt. Bei diesem System ist selbstverständlich von einer korrekten Abwicklung auszugehen. Die Vergütungsbeträge bei einer kommerziellen Weiterbenützung werden so gering sein, daß jeder gerne diesen Betrag abführt, anstatt sich des Risikos einer Rechtsverfolgung auszusetzt.

Bei der Haftung eines Provider ist das rechtliche Anknüpfungsmoment das Fernmeldegesetz von 1993. Es unterscheidet zwischen dem Betreiber einer *Fernmeldeanlage* (§222 FernmeldeG), das ist das Informationstransportsystem, und dem Betreiber eines *Fernmeldedienstes* (§17 FernmeldeG), das ist ein Telekommunikationsdienst. Bei der Auslegung dieser beiden Bestimmungen ergibt sich jedoch ein anscheinend unlösbares Spannungsfeld. Einerseits besteht die Verpflichtung gemäß §16 FernmeldeG die **mißbräuchliche Verwendung** der Fernmeldeanlage hintanzuhalten und andererseits die Verletzung von verfassungsrechtlich verankerten **Geheimhaltungspflichten** zu verhindern.

Eine mögliche Lösung sei es, die Provider in **Access-** (Zugang) und **Content-** (Inhalt) Provider zu unterscheiden. **Accessprovider** müssen nur die Geheimhaltung der Nachrichten zwischen den Teilnehmern gewährleisten. Contentprovider hingegen müssen jene Inhalte, die offensichtlich keiner Geheimhaltung unterliegen, auf deren Übereinstimmung mit den gesetzlichen Vorschriften, der öffentlichen Ordnung, Sicherheit und Sittlichkeit überprüfen.

Eine abschließende Behandlung dieses Themas ist von mir heute nicht gewollt. Wenn Sie Anregungen haben können Sie mich unter e-mail: andreas.pascher@csa.at oder unter FAX/☎ 0222/256 18 26 erreichen.

